

Auf morgen bauen.



Rohrdorfer Transportbeton Salzburg GmbH

Produkt- und Preisinformation 2024

Gültig ab 1. Jänner 2024

Werk Henndorf am Wallersee

Hopfgartenstrasse 1
5302 Henndorf am Wallersee
Tel.: +43 6214 83 98-0

E-Mail: info-henndorf@rohrdorfer.eu

Web: www.rohrdorfer.eu

Werk Leogang

Griessen 46
5771 Leogang
Tel.: +43 6583 72 89-0

E-Mail: info-leogang@rohrdorfer.eu

Web: www.rohrdorfer.eu

ANSPRECHPARTNER WERK HENNDORF



Werk Henndorf

Hopfgartenstrasse 1
5302 Henndorf am Wallersee
Tel.: +43 6214 83 98-0

Verkauf

Dipl.-Ing. (FH) Franz Gschaider

Telefon: +43 6214 83 98-19
Mobil: +43 664 82 000 75

E-Mail:

franz.gschaider@rohrdorfer.eu

Geschäftsführung

Anna Epp, MSc

Telefon: +43 6214 83 98-20
Mobil: +43 664 828 17 78

E-Mail:

anna.epp@rohrdorfer.eu

Standortleitung

Prok. Marco Lambach, MSc

Telefon: +43 6583 7289-15
Mobil: +43 664 828 17 66

E-Mail:

marco.lambach@rohrdorfer.eu

Werksleitung

Manuel Machreich

Telefon: +43 6583 7289-20
Mobil: +43 664 886 868 24

E-Mail:

manuel.machreich@rohrdorfer.eu

Verwaltung/Faktura

**Melanie Mastalerz
Christine Klaushofer**

Hopfgartenstrasse 1
5302 Henndorf am Wallersee
Telefon: +43 6214 83 98-15

E-Mail:

info-henndorf@rohrdorfer.eu

Betontechnologie

Daniel Mayer

Telefon: +43 6214 83 98-18
Mobil: +43 664 883 482 40

E-Mail:

daniel.mayer@rohrdorfer.eu

Labor

James Greisberger

Telefon: +43 6214 83 98-14
Mobil: +43 664 883 482 42

E-Mail:

james.greisberger@rohrdorfer.eu

ANSPRECHPARTNER WERK LEOGANG



Werk Leogang

Griessen 46
5771 Leogang
Tel.: +43 6583 72 89-0

Verkauf

Marco Lambach, MSc

Telefon: +43 6583 7289-15
Mobil: +43 664 828 17 66

E-Mail:
marco.lambach@rohrdorfer.eu

Geschäftsführung

Anna Epp, MSc

Telefon: +43 6583 72 89-11
Mobil: +43 664 828 17 78

E-Mail:
anna.epp@rohrdorfer.eu

Standortleitung

Prok. Marco Lambach, MSc

Telefon: +43 6583 7289-15
Mobil: +43 664 828 17 66

E-Mail:
marco.lambach@rohrdorfer.eu

Werksleitung

Manuel Machreich

Telefon: +43 6583 7289-20
Mobil: +43 664 886 868 24

E-Mail:
manuel.machreich@rohrdorfer.eu

Verwaltung/Faktura

Melanie Mastalerz Johanna Zehentner

Griessen 46
5771 Leogang
Telefon: +43 6583 7289-21
E-Mail:
info-leogang@rohrdorfer.eu

Betontechnologie

Daniel Mayer

Telefon: +43 6583 7289-20
Mobil: +43 664 883 482 40

E-Mail:
daniel.mayer@rohrdorfer.eu

Labor

Manuel Machreich

Telefon: +43 6583 7289-20
Mobil: +43 664 886 868 24

E-Mail:
manuel.machreich@rohrdorfer.eu

STANDORTE



Disposition

Werk Henndorf

Franz Lettner

Telefon: +43 6214 83 98-11

E-Mail: franz.lettner@rohrdorfer.eu

Werk Leogang

Meik Wörter

Martin Meyer

Telefon: +43 6583 7289

E-Mail: meik.woerter@rohrdorfer.eu

E-Mail: martin.meyer@rohrdorfer.eu

Rohrdorfer Transportbeton Salzburg GmbH

Landesgericht Salzburg, FN 126156z, Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Alexander Mangstl, Anna Epp, MSc
Hopfgartenstrasse 1, 5302 Henndorf am Wallersee

TRANSPORTBETON

Kurzbezeichnung	Druckfestigkeitsklasse	Abgedeckte Umweltklasse	Konsistenz	Größtkorn	Zementfestigkeiten	Preis €/m ³
X 0	Filterbeton	100kg Bindemittel			42,5 N	126,00
X 0 (A)	C 8/10					128,00
X 0 (A)	C 12/15					130,50
X 0 (A)	C 16/20					134,50
XC1 (A)	C 16/20		C1-F 45	22	42,5 N	135,50
XC2 (A)	C 20/25					136,50
XC2 (A)	C 25/30					138,00
B 1	C 25/30 C 30/37	XC3/XW1 (A)	C1-F 45	22	42,5 N	140,00 145,00
B 2	C 25/30 C 30/37 C 35/45	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	C1-F 45	22	42,5 N	143,50 148,00 153,00
B 3	C 25/30 C 30/37	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)	C1-F 45	22	42,5 N	147,00 152,00
B 4	C 25/30 C 30/37 C 35/45 C 40/50	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	C1-F 45	22	42,5 N	149,00 154,00 159,00 162,00
B 5	C 25/30 C 30/37	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)	C1-F 45	22	42,5 N	154,00 156,00
B 6	C 30/37	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L/XA2T (A)	C1-F 45	22	42,5 R C ₃ A frei	auf Anfrage
B 7	C 25/30 C 30/37	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	C1-F 45	22	42,5 N	156,50 161,00
B 8	C 25/30	XC3/XW1/UB1 (A)	F 59	22	42,5 N	151,00
B 9	C 25/30	XC3/XW1/UB2 (A)	F 59	22	42,5 N	154,00
B 10	C 25/30	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB1 (A)				auf Anfrage
B 11	C 25/30	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB2 (A)				auf Anfrage
B 12	C 25/30	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L/UB1 (A)				auf Anfrage
SM Estrich		300 kg Bindemittel	C1-C2	4	42,5 N	151,00
Schmiermische						168,00

Transportbeton nach Richtlinien des ÖBV mit Größtkorn GK 22 mm

Wasserundurchlässige Betonbauwerke - Weisse Wannen¹

BS1 A	C 25/30	XC2/XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/RRS	F 52	22	42,5 R C ₃ A frei	165,00
BS1 B	(56)	XC2/XW1/XF3/XAT-A/RRS				165,00
Sonderbetone gemäß Absatz 5.1.3.3 RL Weiße Wanne			F 52		42,5 R C ₃ A frei	auf Anfrage

¹Ab 29° C Tageshöchsttemperatur wird keine Weiße Wanne geliefert!

Richtlinie BOHRPFÄHLE + DICHTSCHLITZWÄNDE

BS-TB1	C 25/30	XW1/XC4/XF1/XA1L	F 59	22	42,5 N	auf Anfrage
BS-TB2	C 25/30	XW1/XC3				auf Anfrage

Richtlinie SICHTBETON - Geschalte Betonflächen

BSBQ1	C 25/30	XW1/XD2/XF1/XA1L/SB	F 52	22	42,5 N	auf Anfrage
BSBQ2	C 25/30	XW1/XD2/XF1/XA1L/SB				auf Anfrage

SONDERLEISTUNGEN

Aufzahlung je m³

Konsistenz	Ausbreitungsmaß	Preis €/m ³
F52	49-55	8,50
F59	56-62	12,00
F66	63-69	14,00
F73	70-76	18,00
Körnung GK 8 GK 16		12,50
		8,50
Zement (auf Anfrage)	42,5 R	11,00
	42,5 R C ₃ A frei	30,00

Aufzahlung für besondere Eigenschaften

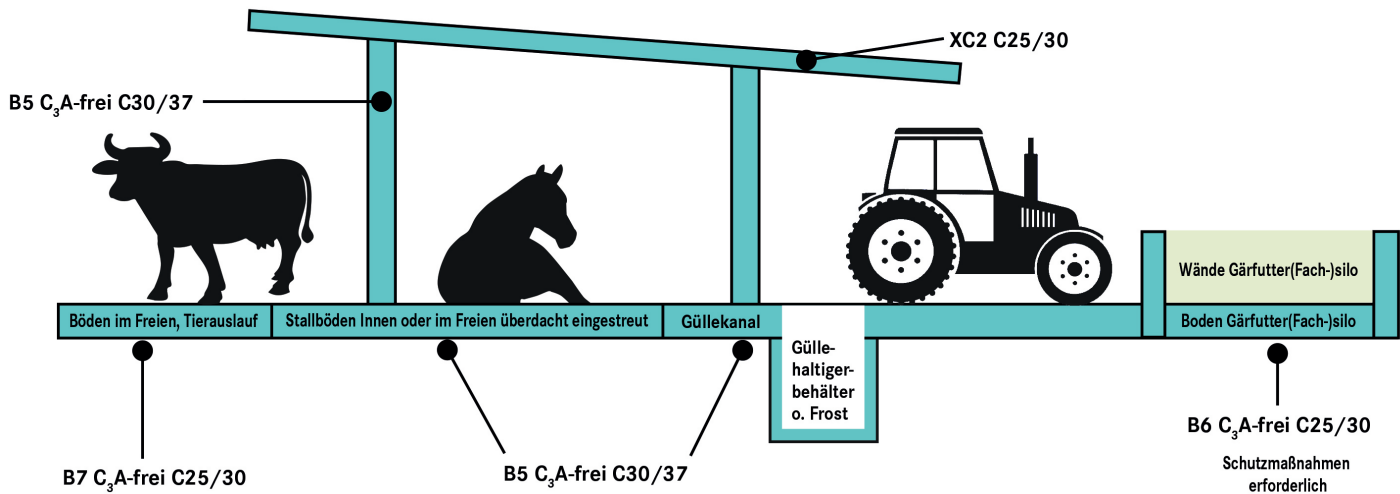
Kurzbezeichnung	Eigenschaften	Preis €/m ³
WR	Aufpreis Winterrezeptur	11,00
PB+	Pumpbeton über 50 m Leitungslänge inkl. Mast	12,00
PB-bauseits	bei bauseits beigestellter Pumpe	10,00
VV	Beton mit verlängerter Verarbeitungszeit (pro Stunde)	2,50
VA	Beton mit verzögerter Anfangshärtung	auf Anfrage
RS	Beton mit reduziertem Schwinden	10,50
RRS	Beton mit stark reduziertem Schwinden	16,50
SB	Materialeigenschaften für Sichtbeton	4,50
mbP	monolithische Bodenplatte gem. Richtlinie	auf Anfrage
SCC	selbstverdichtender Beton	42,00

Mehr und Sonderleistungen je m³

	Preis €/m ³
• Energiekostenzuschlag temporär	6,00
• Lieferungen unter 6 m ³ , je fehlenden m ³	20,00
• Samstagzuschlag für Lieferungen von 7.00 - 13.00 Uhr	17,00
• Überstundenzuschlag für Lieferungen von 18.00 - 22.00 Uhr und von 5.00 - 6.00 Uhr	14,00
• Lieferungen am Sonn- u. Feiertag bzw. nachts von 22.00 - 5.00 Uhr	auf Anfrage
• Entladezeiten pro m ³ 5 Minuten frei, je angefangene ¼ Stunde	23,00
• Laboreinsatz auf der Baustelle pro Stunde	100,00
• Fahrtkosten für Laboreinsatz pro Kilometer	1,50
• Nachlass bei Selbstabholung pro m ³	6,00
• Winterzuschlag vom 15.11. - 15.03. des Folgejahres	10,00
• Kettenmontage - Pauschale	80,00
• Bergzuschlag je km	3,50
• Mautgebühren	nach Aufwand
• Fahrmischer in Regie je Std. (Kiestransporte)	92,00
• Beimengen von bauseits gestellten Fasern je m ³	3,00
• Stahlfasern je kg	auf Anfrage
• Aufpreis je 50 kg Mehrzement	13,00
Es sollte jeder Mischwagen vollständig entleert werden. • Entsorgungskosten von Restbeton je m ³	45,00

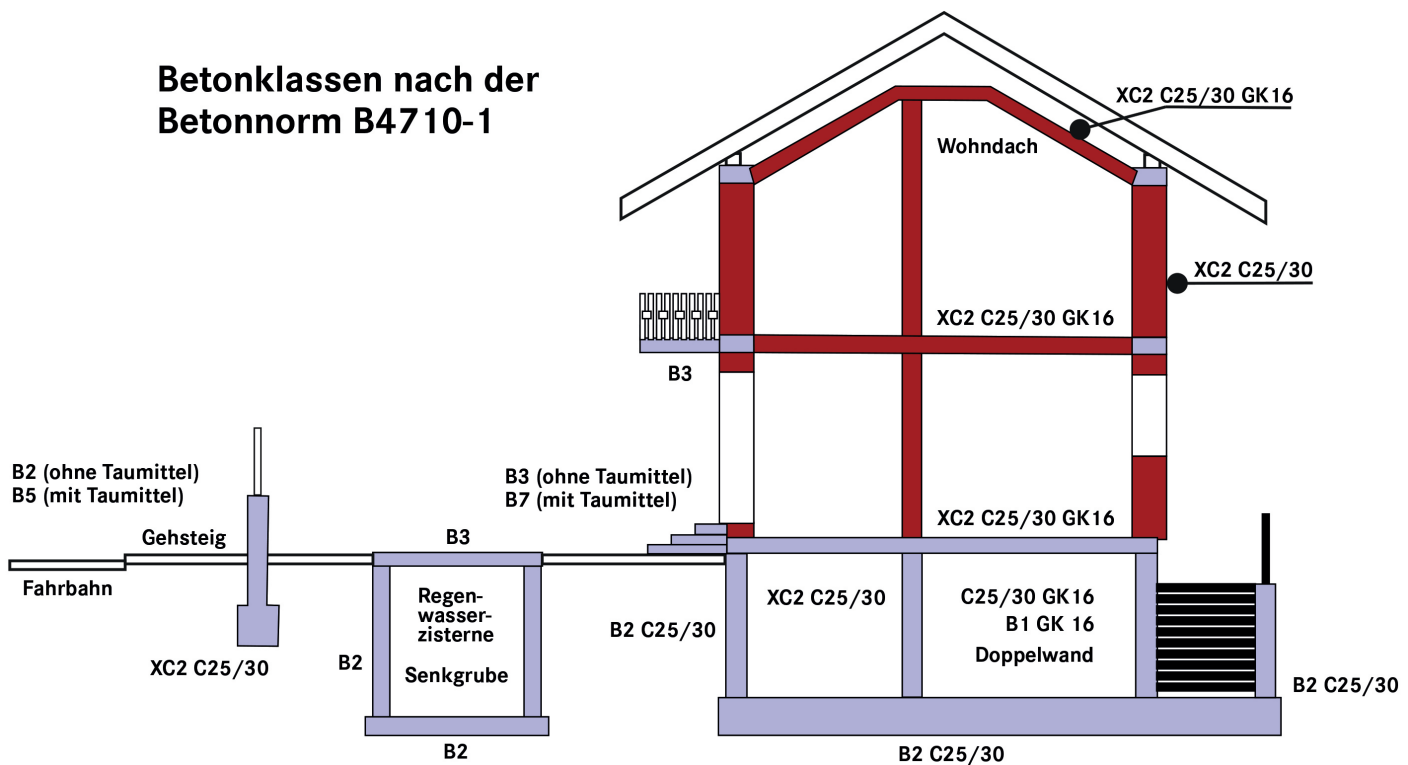
LANDWIRTSCHAFTLICHES BAUEN HOCHBAU

LANDWIRTSCHAFTLICHES BAUEN



Hochbau

Betonklassen nach der Betonnorm B4710-1



Bitte beachten:

Die tatsächlichen Expositionsklassen, wie auch alle weiteren Anforderungen an den Beton müssen vom Verfasser der Festlegung (Architekt/Planer) objektbezogen vergeben werden.

FLIESSESTRICH AUS DEM FAHRMISCHER

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Kurzbezeichnung	Druckfestigkeit	Biegezugfestigkeit	Preis €/m ³
--------------------------------------	-----------------	-----------------	--------------------	------------------------

Anhydrit-Fließestrich

Wohn- und Gewerbebau, Innenbereich, kein Frostangriff	CAF	C 20	F4	250,00
	CAF	C 25	F5	265,00
Sinterhautarm	CAF	C 20	F4	270,00
	CAF	C 25	F5	285,00

Anhydrit-Schnellestrich

Wohn- und Gewerbebau, Innenbereich, kein Frostangriff	CAF	C 25	F4	auf Anfrage auf Anfrage
	CAF	C 30	F5	

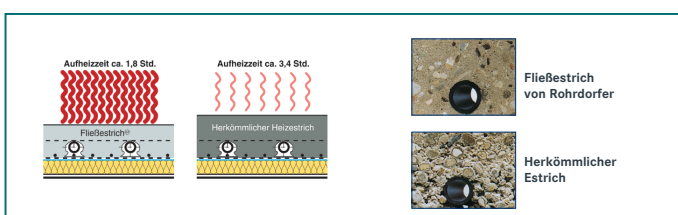
Die oben genannten Preise gelten in einem Lieferradius von max. 50 km ab Werk Henndorf.
Darüber hinaus ist mit einer Mehrfracht von mindestens 10 €/m³ zu kalkulieren.

Zusatzprodukte und Zuschläge

Winterzuschlag vom 15.11. bis 15.03.	8,50
Entsorgung von Restestrich > 0,5 m ³	150,00
Mindermenge bis 6 m ³ , je fehlender m ³	28,00
Nachlieferung (Aufgrund zu geringer Bestellung)	nach Aufwand
Entladezeiten 1 Stunde frei, je angefangene 1/4 Stunde	23,00

Für eventuell anfallende Erschwerniszulagen (Bergzuschlag, Kettenmontage...) kommt unsere aktuelle Preisliste für Transportbeton zur Anwendung. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transportbeton.

Ansprechpartner Verkauf: Dipl.- Ing. (FH) Franz Gschaider Mobil: +43 664 8200 075





Anwendungsgebiete von Aaton®



Einsatzgebiete

- Fundamentplatten
- Kellerwände
- Streifenfundamente
- Aufbeton bei Holz-Beton-Verbunddecken
- Monolithische Bodenplatten für Innen- und Außenflächen
- Wasserundurchlässige Bauwerke

Vorteile von Aaton®

- Wirtschaftliche Vorteile durch Zeit- und Personalsparnis beim Einbau
- Einfache Handhabung durch leichtes Verdichten und Nivellieren in einem Arbeitsgang ohne Rüttler
- Hohe Fließfähigkeit
- Hohe Ebenfächigkeit
(z.B.: geeignet für Anforderungen von Fertighausherstellern)
- Hohe Abriebfestigkeit
(z.B.: kein Glätten und keine Hartstoffeinstreuung bei landwirtschaftlichen Hallen mit üblichen Anforderungen erforderlich)
- Schnelleres Ausschalen durch höhere Frühfestigkeiten möglich
- Bestens geeignet für Betonkern-Aktivierte Bauteile

AUFZÄHLUNGEN AATON®

Aaton® - der fließende Beton.

Produktbezeichnung	Anwendungsgebiete	Druckfestigkeitsklasse	Umweltklasse	Type	Aufpreis für Aaton-eigenschaft €/m ³
Aaton®	Der Aaton® für alle Standardanwendungen	C 25/30	XC1, XC2	ECC	€ 30,00
	Der Aaton® für dichte Bauteile	C 25/30	B1	ECC	€ 30,00
	Der Aaton® für monolithische Bodenplatten	C 25/30, C 30/37	B2, B7	ECC	€ 30,00

Herstellung gemäß ÖBV Richtlinie „SCC und ECC“ mit Größtkorn 16, Standardzement CEM II 42,5 N, Festigkeitsentwicklung EM.

Aaton® weist die besondere Eigenschaft PB (Pumpbeton) und PUMI (Pumpbeton mit Schlauchleitung bis DN 100) auf.

Nachbehandlung

Verdunstungsschutz		
dynamiQ cure 03 (wachshaltig)	pro kg	€ 3,00
dynamiQ cure 10	pro kg	€ 6,00
Glascotex SP	pro kg	€ 6,00

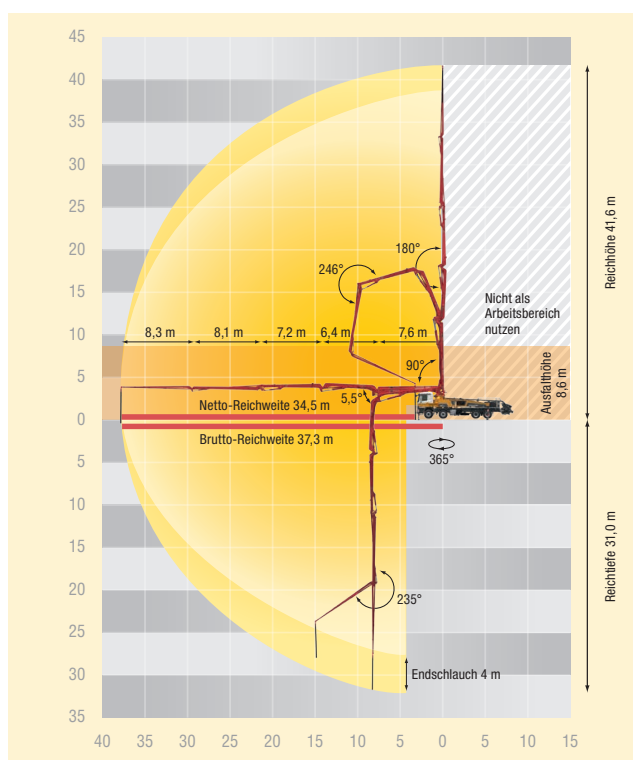
BETONPUMPEN

Autobetonpumpen und Förderband		Preis €/m ³
Förderband	An- und Abfahrtpauschale	140,00
	ab 1 m ³ Entladung mit Förderband	14,00
	Pauschale für Umstellung Förderband	70,00
Teleskop-förderband	An- und Abfahrtpauschale	160,00
	ab 1 m ³ Entladung mit Förderband	15,00
	Pauschale für Umstellung Förderband	80,00
Pumi	An- und Abfahrt (inkl. 5 m ³ pumpen)	250,00
	je weiterer m ³ pumpen	14,50
	Zusätzlich zur Pauschale bei Unterschreitung der Mindesteinbauleistung von 15 m ³ /Std.	120,00
Pumpe 28 m	An- und Abfahrt (inkl. 20 m ³ pumpen)	410,00
	je weiterer m ³ pumpen	13,50
	Zusätzlich zur Pauschale bei Unterschreitung der Mindesteinbauleistung von 15 m ³ /Std.	130,00
Pumpe 38 m	An- und Abfahrt (inkl. 20 m ³ pumpen)	440,00
	je weiterer m ³ pumpen	14,00
	Zusätzlich zur Pauschale bei Unterschreitung der Mindesteinbauleistung von 15 m ³ /Std.	130,00
Pumpe 42 m	An- und Abfahrtpauschale	460,00
	ab 1 m ³ pumpen	14,50
	Zusätzlich zur Pauschale bei Unterschreitung der Mindesteinbauleistung von 15 m ³ /Std.	130,00
Pumpe 47 m	An- und Abfahrtpauschale	600,00
	ab 1 m ³ pumpen	16,00
	Zusätzlich zur Pauschale bei Unterschreitung der Mindesteinbauleistung von 15 m ³ /Std.	250,00
Citypumpe (Schmiermische erforderlich)	An- und Abfahrtpauschale (inkl. 20 m Schlauch/15 m ³ pumpen)	430,00
	je weiterer m ³ pumpen	14,00
	Zusätzlich zur Pauschale bei Unterschreitung der Mindesteinbauleistung von 15 m ³ /Std.	140,00
Zusätzliche Schlauchleitung je lfm		8,00
Pauschale für Umstellen Pumi/Pumpe		100,00
Bergzuschlag Betonpumpe, je km		12,00
Auswaschpauschale, wenn auf der Baustelle keine Waschmöglichkeit vorhanden ist.		70,00

Etwaige Mautgebühren, Sondergenehmigungen, Gewichtsbeschränkungen, Kosten durch schlechte Zufahrten sowie Strafen wegen Zeitüberschreitungen durch zu langes Entleeren, müssen wir an Sie weiterverrechnen. Die Berechnung der Entladezeit erfolgt von Ankunft Baustelle bis Ende Entladung. Unser Angebot unterliegt den derzeit gültigen Verkaufs- und Lieferbedingungen und bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Alle angegebenen Preise sind freibleibend und verstehen sich netto, zuzügl. Landesnaturschutzabgabe sowie **CO² Aufschlag in Höhe von dzt. € 3,50 / m³** bzw. der gesetzlichen MwSt. in Höhe von 20 %.

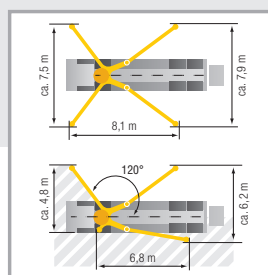
BETONPUMPEN



Faltungsart	5-Arm Roll-Z-Faltung (RZ)
Reichhöhe	41,6 m
Reichweite	37,3 m brutto
Reichtiefe	31,0 m
Ausfalthöhe	8,6 m
Länge	
Endschlauch	4 m
Förderleitungen	DN 125, max. 85 bar
Schwenkbereich	365°

Technische Daten – allgemein

Abstützbreite vorne / hinten	
normal	ca. 7,5 m / ca. 7,9 m
OSS/ESC*	ca. 4,8 m / ca. 6,2 m
Gesamtlänge	ca. 11,5 m
Höhe	unter 4,0 m



Technische Daten – Pumpen

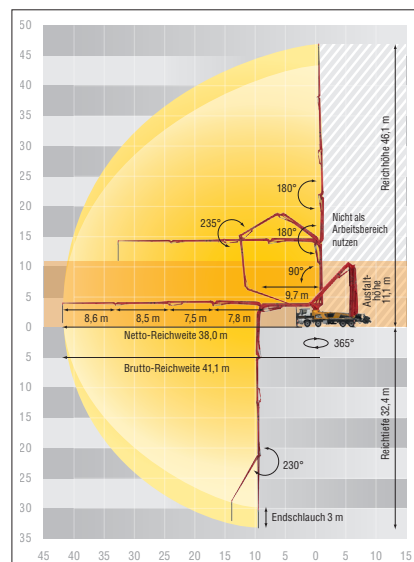
Typ	Fördermenge m³/h	Druck bar	Hub mm	Zylinder Ø mm	Hübe/min
16 H	160	85	2100	230	31
16 H LS	160	85	2100	250	26

Aufbauabhängig können Maße abweichen. Gesamtgewicht abhängig von Ausstattung und Chassis ≤ 32 t

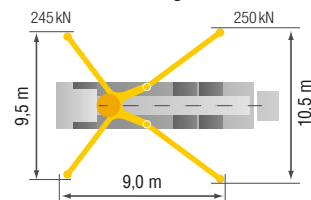
BETONPUMPEN



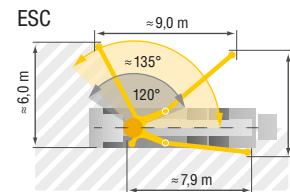
Reichweitendiagramm



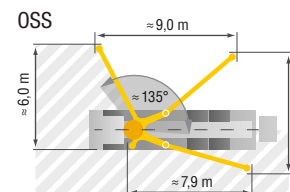
Standardabstützung



ESC



OSS



Verteilmast M 47-5		
Anzahl Arme		5
Reichhöhe	m	46,1
Reichweite	brutto	m 41,1
	netto	m 38,0
Reichtiefe max.	m	32,4
Ausfalthöhe	m	11,1
Länge Endschlauch	m	3
Faltungsart		RZ
Förderleitung		DN 125

Pumpe		BSF	.16 H	.16 HLS
Stangenseite	Fördermenge	m ³ /h	160	
	Förderdruck	bar	85	
	Hübe	1/min.	31	
Bodenseite	Fördermenge	m ³ /h	108	160
	Förderdruck	bar	130*	85
	Hübe	1/min.	21	26
	Förderzylinder	Ø mm	230	250
	Hub	mm	2100	2100

*) Förderleitung Verteilmast max. 85 bar.
Alle Daten max. theoretisch.

FARB BETONE AUF ANFRAGE



NOTIZEN



DER SICHERE UMGANG MIT FRISCHEM BETON AM BAU

Als Mitgliedsbetrieb des Güteverbandes Transportbeton liegt uns Ihre Sicherheit am Herzen. Beachten Sie daher bitte folgende Hinweise bei der Verarbeitung von Transportbeton:



ARBEITSHANDSCHUHE

Beginnen Sie mit der Arbeit nicht ohne wasserdichte Arbeitshandschuhe. Für die Sicherheit Ihrer Hände sind diese absolut notwendig.

LANGE HOSE

Ziehen Sie stets eine lange Hose an. Auch wenn eine kurze oft bequemer wäre, denken Sie an Ihre Beine! Die lange Hose ist eine notwendige Sicherheitsmaßnahme.

SOFORTMASSNAHMEN BEI AUGEN- UND HAUTKONTAKT

Das Auge einige Minuten lang mit reinem Wasser spülen (falls möglich mit einer Augenspülflasche). Bei Fremdkörpern im Auge das Auge spülen, verbinden und unverzüglich einen Arzt aufsuchen oder die Vergiftungszentrale (+43 1 406 43 43) anrufen. Bei Hautkontakt den Frischbeton mit viel Wasser abspülen und mit Seife waschen. Mit Frischbeton verunreinigte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

ENTSORGUNGSHINWEISE

Restbeton dem Recycling zuführen bzw. erhärteten Beton in Bauschutttaufbereitungsanlagen geben oder geordnet deponieren.

ACHTUNG: Dieses Datenblatt entspricht nicht den Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter gemäß RECH und stellt daher nur ein Datenblatt mit Sicherheits- und Gefahrenhinweisen für die Verwendung von Frischbeton dar.

ALLGEMEINES

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Voraussetzung für einen unbehinderten Einsatz der Fahrmischer und Betonpumpen zu schaffen.

Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass befahrbare Anfahrtswege ein für die Aufstellung der Pumpe geeigneter Standort und ausreichend Hilfspersonal mit persönlicher Schutzausrüstung gemäß AUVA zum Auf- und Abbau der Förderanlagen vorhanden sind.

Der Auftraggeber hat die erforderliche behördliche Genehmigung - insbesondere für Straßenbenützung oder Gehsteigabspernung rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Etwaige Verschmutzung der Straße, der Gehsteige, Gebäudeteile, Kanäle, Rigole, Zufahrten und Gewässer sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu entfernen.

Für Folgeschäden, die durch den Ausfall oder durch ein Gebrechen der Betonpumpe entstehen, haften wir nicht. Zugabe von Frostschutz entbindet nicht von der vorsorglichen Nachbehandlung auf der Baustelle.

SCHUHE

Das geeignetste Schuhwerk, das Sie beim Betonieren tragen können, sind Schutzstiefel. Am besten ist, wenn diese bis unter die Knie reichen.

SCHUTZBRILLE

Nur durch das Tragen einer Schutzbrille, können Sie gefährliche Verletzungen im Bereich der Augen vermeiden.



Gefahr



- **H318** Verursacht schwere Augenschäden.
- **H315** Verursacht Hautreizungen.
- **P280** Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.
- **P305 + P351 + P338 + P310**
BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN:
Einige Minutenlang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale (Tel.: 01/4064343) oder Arzt anrufen.
- **P302 + P352 + P333 + P313**
BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:
Mit viel Wasser und Seife waschen.
- **P102** Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- **P362** Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen für das **Privatkundengeschäft**

§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
 - das Auftragschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
 - diese AGB
 - die für Beton (die „Ware“) einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1. und Teil 2. (in der jeweils aktuellen Fassung), sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bau-technik Vereinigung
 - die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
 - das dispositive Recht
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Der AG ist Verbraucher und es gelten daher die zwingenden Bestimmungen der verschiedenen Verbraucherschutzgesetze (zB KSchG).

§ 2 – Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

- 2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle bzw zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw der Betonpumpe muss für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils technisch erforderliche Gesamtgewicht und Größe geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
- 2.2 Als Ankunftszeit des Fahrmischers gilt das Eintreffen auf der Baustelle.
- 2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (zB Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw Leistungsverpflichtung befreit.
- 2.4 Wenn Aufträge vom AG nur zum Teil aberufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.
- 2.5 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.
- 2.6 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.
- 2.7 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.8 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.
- 2.9 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (zB Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist dabei ausgeschlossen. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen. Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung des AN.

§ 3 – Pumpleistungen

- 3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.
- 3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Die Informationen über den sicheren Aufstellungsort der Betonpumpe sind in das Baustellenerfassungsblatt aufzunehmen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.
- 3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.
- 3.4 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich; dazu verfügen die Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer über keine Fachkenntnisse. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschendes des Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleitungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
- 3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau sowie deren fachgerechte Reinigung ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.7 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw der Fahrmischerwägen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

§ 4 – Betonprüfung

- 4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.
- 4.2 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton in die Sphäre des AG gelangt.
- 5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen an der Ware (zB Zugabe von Wasser, Fasern oder sonstigen Zusätzen) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt.
- 5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepten unter fachkundiger Anleitung zu erstellen.
- 5.5 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.
- 5.6 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Schadens beschränkt. Keine Haftungsbeschränkung gilt für schuldhaft verursachte Personenschäden.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zum Anbot einer Entgeltsanpassung. Stimmt der AG dieser nicht zu, ist der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisleitregelung berücksichtigt.
- 6.2 Die Abrechnung der vom AN erbrachten Lieferungen bzw Leistungen erfolgt auf Grund der vom AG bestätigten Lieferscheine.
- 6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Der AN gibt dem AG das Bankkonto, auf welches Zahlungen zu leisten sind, bekannt.
- 6.4 Der AN ist zur Auflösung des Vertrags bei Wahrung sonstiger Ansprüche berechtigt, wenn der AG seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder sonstige Umstände aus der Sphäre des AG bekannt werden, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.
- 6.5 Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist dem AN nur dann möglich, wenn der Anspruch des AN vom AN anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde oder der AN zahlungsunfähig ist oder es sich um eine Forderung des AN handelt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des AN stehen.
- 6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.
- 6.7 Adressdaten, Zahlungserfahrungsdaten über die Einhaltung von Zahlungszielen und Informationen über unbezahlte Forderungen werden der CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien und der R+V Versicherung AG, Wilhelmstraße 68, 1120 Wien, zur rechtmäßigen Verwendung im Rahmen der Gewerbeberechtigungen, übermittelt.

§ 7 – Gefahrenübergang

Die Gefahr geht sowohl bei Selbstabholung als auch bei Lieferung in jenem Zeitpunkt auf den AN über, in welchem die Ware die Sphäre des AN verlässt.

§ 8 – Gerichtsstand und Rechtswahl

- 8.1 Für alle Streitigkeiten mit einem AN, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder Ort der Beschäftigung des AN zuständig.
- 8.2 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 9 – Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (zB Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bonitätsdaten) durch den AN erfolgt ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem DSG. Daten des AN werden nur soweit verarbeitet, als die Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Pflichten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b und c DSGVO), die Verarbeitung im Rahmen von Interessenabwägungen zur Wahrung berechtigter Interessen des AN (zB bei Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw Ausfallsrisiken) erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) oder der AN in die Verarbeitung eingewilligt hat (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO). Eine entsprechende Einwilligung kann der AN jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dem AN stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde zu. Weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den einzelnen Verarbeitungsvorgängen, der Dauer der Datenspeicherung, den Empfängern der Daten und den technischen und organisatorischen Maßnahmen, stehen für den AN unter <https://www.rohrdorfer.eu/datenschutz/> zum Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch des AN wird ihm der AN die Datenschutzinformationen unverzüglich auch postalisch übermitteln.

(AGB_P_08/2019)

AGB UNTERNEHMER

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen für das **Unternehmergeschäft**

§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
 - das Auftragschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
 - diese AGB
 - die für Beton (die „Ware“) einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1. und Teil 2. (in der jeweils aktuellen Fassung), sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung
 - die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
 - das dispositive Recht
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Für den AG gehört das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens.

§ 2 – Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

- 2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle bzw zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw der Betonpumpe muss für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils technisch erforderliche Gesamtgewicht und Größe geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten rechtzeitig die behördliche Genehmigung zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
- 2.2 Als Ankunftszeit des Fahrmischers gilt das Eintreffen auf der Baustelle.
- 2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (zB Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw Leistungsverpflichtung befreit.
- 2.4 Sollte die abgerufene Liefermenge nicht fristgerecht an die Baustelle geliefert werden, so treffen den AN die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges erst nach Ablauf von **drei Stunden**, die mit der Einnahme der Leistung durch den AG zu laufen beginnen.
- 2.5 Wenn Aufträge vom AG nur zum Teil abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.
- 2.6 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon **mindestens 24 Stunden** vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.
- 2.7 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.
- 2.8 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.9 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.
- 2.10 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (zB Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist dabei ausgeschlossen. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen. Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung des AN.

§ 3 – Pumpleistungen

- 3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.
- 3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Die Informationen über den sicheren Aufstellungsort der Betonpumpe sind in das Baustellenerfassungsblatt aufzunehmen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.
- 3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Arbeitsbereich Folge zu leisten.
- 3.4 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich; dazu verfügen die Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer über keine Fachkenntnisse. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleistungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
- 3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau sowie deren fachgerechte Reinigung ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.7 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw der Fahrmischertruschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

§ 4 – Betonprüfung

- 4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.
- 4.2 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prü-

fungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton die Sphäre des AN verlässt.
- 5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen an der Ware (zB Zugabe von Wasser, Fasern oder sonstigen Zusätzen) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt. Eine Mitwirkungs- od. Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 5.5 Der AG hat den gelieferten Beton unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust von Ansprüchen aus Gewährleistung, Schadenersatz und aus Irrtum über die Mangelhaftigkeit der Sache zur Folge.
- 5.6 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.
- 5.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der AG zu beweisen.
- 5.8 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 5.9 Der AG trägt die Beweislast für ein Verschulden des AN. Seine Ersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab evidenter Erkennbarkeit von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in vier Jahren nach der Übergabe iSd Pkt 5.2.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Angebotene Preise und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zu entsprechenden Preiskorrekturen. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisgleitregelung berücksichtigt.
- 6.2 Die Abrechnung der von AN erbrachten Lieferungen bzw Leistungen erfolgt auf Grund der vom AG bestätigten Lieferscheine.
- 6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Die Annahme von Wechseln und Schecks bleibt vorbehalten und erfolgt jedenfalls nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.
- 6.4 Sämtliche Forderungen des AN werden sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder vergleichbare Gründe auftreten, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.
- 6.5 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw Leistungen, entscheidet über die Verrechnung von Geldeingängen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese vom AN anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Entgegengenommene Wechsel können vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung gefordert werden.
- 6.7 Adressdaten, Zahlungserfahrungsdaten über die Einhaltung von Zahlungszielen und Informationen über unbezahlte Forderungen werden der CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien und der R+V Versicherung AG, Wilhelmstraße 68, 1120 Wien, zur rechtmäßigen Verwendung im Rahmen der Gewerbeberechtigungen übermittelt.

§ 7 – Gefahrenübergang

Die Gefahr geht sowohl bei Selbstabholung als auch bei Lieferung in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware die Sphäre des AN verlässt.

§ 8 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz des AN.
- 8.2 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz des AN örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.
- 8.3 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 9 – Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (zB Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bonitätsdaten) durch den AN erfolgt ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem DSG. Daten des AN werden nur soweit verarbeitet, als die Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Pflichten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b und c DSGVO), die Verarbeitung im Rahmen von Interessenabwägungen zur Wahrung berechtigter Interessen des AN (zB bei Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw Ausfallsrisiken) erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) oder der AG in die Verarbeitung eingewilligt hat (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO). Eine entsprechende Einwilligung kann der AG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dem AG stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu. Weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den einzelnen Verarbeitungsvorgängen, der Dauer der Datenspeicherung, den Empfängern der Daten und den technischen und organisatorischen Maßnahmen, stehen für den AG unter <https://www.rohrdorfer.eu/datenschutz/> zum Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch des AG wird ihm der AN die Datenschutzinformationen unverzüglich auch postalisch übermittelt.

(AGB_U_08/2019)

Gültig ab 01.01.2024

Satz- und Druckfehler vorbehalten